

Informationsblatt für den Antragsteller bei Beantragung von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII beim Kreissozialamt Rottweil

1. Der Antrag ist vollständig und in angemessener Frist (2 Monate ab Bestattung oder Inanspruchnahme), mit allen Nachweisen an das Kreissozialamt Rottweil, Olgastraße 6, 78628 Rottweil zu richten.
2. Der/Die Antragsteller ist/sind dazu verpflichtet alle Angehörigen und im Haushalt lebenden Familienmitglieder vollständig anzugeben.
3. Der/Die Antragsteller ist/sind verpflichtet, Angaben über die Art und Höhe Ihres Einkommens und Vermögens zu machen.
4. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt mit den dazugehörigen Nachweisen der Antragsteller bearbeitet werden.
5. Der/Die Antragsteller soll/sollen, falls vorhanden, alle Bestattungspflichtige gemäß Bestattungsgesetz (**Ehegatte, eingetragener Partner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern und der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft**) angeben.
6. Der/Die Bestattungspflichtige/n ist/sind gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger die Leistung versagen, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen.
7. Eine Leistung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn:
 - ▶ Die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen, d.h. erforderlich und notwendig sind.
 - ▶ der/die Verstorbene keinen oder keinen ausreichenden Nachlass hinterlassen hat,
 - ▶ der/die Bestattungspflichtige/n nicht in der Lage ist/sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen,
 - ▶ es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.
 - ▶ es keine Möglichkeit der Aufnahme eines Darlehens* (über Banken, Familienangehörigen, ...) gibt (Nachweise über Darlehensablehnungen, Ablehnungen innerhalb der Familie oder des Sozialenumfeld sind vorzulegen).
 - ▶ es keine Möglichkeit einer Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung* mit den Gläubigern gibt (Nachweise über die Ablehnung der Gläubiger sind vorzulegen).

**§ 74 SGB XII spricht vom Zumutkeisprinzip. Zumutbar ist, was „typischerweise“ von einem „Durchschnittsbürger“ in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann.*

Als sozialhilferechtlich angemessene, erforderliche und notwendige Bestandteile einer Beerdigung werden folgende Positionen anerkannt:

- einfacher Sarg
 - Gewand, Kissen, Decke
 - Einbetten/Einsargen
 - Leichenschau
 - Überführung
 - Kühlzelle
 - Öffnen und Schließen des Grabes, (wenn nicht in Friedhofsleistung enthalten),
 - Kosten der Formalitäten
 - Gebühren des Krematoriums (inkl. Urne),
 - Gebühren des Friedhofs
 - Blumenschmuck bis zum Höchstsatz 150,00 €
- (Für weitere Kosten erfolgt eine Einzelfallprüfung)

Die Kosten für folgende Positionen werden **nicht** vom Kreissozialamt Rottweil anerkannt, da Sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung stehen:

- Todesanzeigen/Danksagungen
- Leichenschmaus
- Reisekosten
- Bekleidung
- Sterbeurkunden
- durch das Bestattungsinstitut erbrachte Serviceleistungen (Formalitäten), z. B. für Abmeldung bei öffentlichen Behörden wie Rentenkasse, Krankenkasse, usw. über 50,00 €.
- Beratung im Trauerhaus
- Schmuckurne
- Blumenschmuck über 150,00 €
- Gebühren im Rahmen der Erbangelegenheit beim Nachlassgericht oder Notar
- Kosten der laufenden Grabpflege
- Grabstein
- Organist
- Kirchliche Gebühren

Die **erforderlichen Kosten** bestimmen sich aus den ortsüblichen und der Allgemeinheit zumutbaren und erforderlichen Kosten. Somit muss das Privatinteresse gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten, da im Regelfall das öffentliche Interesse überwiegt. Das öffentliche Interesse besteht in der Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen und nicht erforderlicher Aufwendungen zu Lasten der Allgemeinheit. Der Steuerzahler muss nur für eine einfache würdevolle Bestattung aufkommen.

Hinweis:

Um zu verhindern, dass dem/der Antragsteller/in Kostenanteile der Bestattung im Nachhinein nicht gewährt werden können, ist es erforderlich, dass der/die Bestattungspflichtigen sich vor Auslösungen einer Bestattung und Unterzeichnung eines Bestattungsvertrages zum Umfang der erforderlichen Kosten einer Sozial-Bestattung im zuständigen Leistungsbereich beraten lassen.

Sollte der/die Antragsteller eine Beratung vor Vertragsunterzeichnung mit dem Bestattungsinstitut nicht nachsuchen, kann sich dieses Versäumnis finanziell zu seinen/ihren Lasten auswirken.

Die Auslösung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch den zur Bestattung Verpflichteten ausgelöst werden.

Einzureichende Nachweise des/der Verstorbenen

1. Sterbeurkunde
2. Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermögensnachweisen, insbesondere:
 - lückenlose Girokontoauszüge der letzten 3 Monate bis zum Sterbedatum
 - Sparbücher
 - Geldanlagen,
 - Wohneigentum
 - Versicherungssumme und Rückkaufwert von_ vermögensbildenden Versicherungen jeglicher Art, z.B. Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Unfallversicherungen, Sterbegeldversicherungen.....)
 - Nachweise über Schadenersatzleistungen
 - Bestattungskostenvorsorgevertrag
 - Zeitwert des Kraftfahrzeuges (Fahrzeugschein, Km-Stand, kostenloses Wertgutachten der KFZ-Werkstatt)
 - Bausparguthaben und
 - Sonstige Vermögenswerte, z.B. Fonds, Aktien, Sterbegeld (z.B. für Beamte, Soldaten, Straftäter, Beschädigte ...)
3. Testament/Erbvertrag (notariell oder handschriftlich), wenn vorhanden
4. Vorsorgevollmacht, wenn vorhanden
5. Aufstellung über mögliche Erben und Familienangehörige der/des Verstorbenen (Erben, Ehegatten, eingetragener Lebenspartner nach LPartG, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft) - siehe Antrag.

Einzureichende Nachweise des Antragstellers und des nicht getrenntlebenden Ehegatten und Lebenspartners und der im Haushalt lebenden Angehörigen

1. Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
2. Kopien über die Art und Höhe des Einkommens der letzten 3 Monate vom Antragsteller sowie dessen Ehegatten/Partner
 - Lohnabrechnungen bzw. bei anderen Einkünften entsprechende Nachweise
 - Rentenbescheide
 - Bescheide des Jobcenters
 - Grundsicherungsbescheide
 - Wohngeldbescheide
3. Kopien von vollständigen Kontoauszügen der letzten 3 Monaten vom Antragsteller, sowie dessen Ehegatten/Partner
4. Kopien der monatlichen Belastungen (Heizung, Wasser/Abwasser, Strom, Versicherungen, Abschlagszahlungen und sonstige Nebenkosten)
5. Mietvertrag und vom Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung (Formular anbei)
6. Aktuelle monatliche Versicherungen
7. Nachweise über die Vermögensverhältnisse
 - alle vorhandenen Sparbücher
 - Unterlagen über Versicherungen - Versicherungssumme und Rückkaufwert von vermögensbildenden Versicherungen jeglicher Art z.B. Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Unfallversicherungen
 - Bausparverträge mit aktuellem Stand
 - Geldanlagen
 - Wohneigentum
 - Sonstige Vermögenswerte, z.B. Fonds, Aktien, ...
8. Bei Kfz-Besitz: kostenloses Wertgutachten von Kfz-Werkstatt, Fahrzeugschein
9. Meldebestätigung
10. Komplette/r Kostenvoranschlag des Bestattungsunternehmens, Bestattungsrechnung
11. Kopie der Rechnungen des Friedhofs und des Krematoriums
12. Evtl. weitere Rechnungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sterbefall liegen
13. Erbschein oder Erbausschlagung vom Notariat

Die Auslösung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch den Verpflichteten ausgelöst werden.